



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 7. April 2017

Sondernummer 15

Inhalt

74	ALLGEMEINVERFÜGUNG: Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen auf dem Rheinboulevard	Seite 129
----	---	-----------

74 ALLGEMEINVERFÜGUNG: Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen auf dem Rheinboulevard

1. Im Bereich des Rheinboulevards ist das Rauchen von Wasserpfeifen (insbesondere sog. Shishapfeifen) verboten.
2. Der Geltungsbereich des Verbots ist in einer Karte als rot hinterlegte Fläche zu entnehmen. Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung und bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Stadthaus Deutz – Westgebäude, Zimmer 05C05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.
3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

1. Der Rheinboulevard wird vor allem an Sommertagen von der Öffentlichkeit als Freizeit- und Aufenthaltsfläche rege genutzt. Dabei wird der Rheinboulevard von unterschiedlich großen Gruppen, insbesondere junger Erwachsener frequentiert, die gesellig beieinander sitzen und Wasserpfeifen (sog. Shisha) konsumieren.

Die Abfallwirtschaftsbetriebe als zuständiger Reinigungsbetrieb stellen in letzter Zeit fast täglich erhebliche und teils auch mit hohem Reinigungsaufwand nicht mehr zu beseitigende Verschmutzungen und andere Verunreinigungen sowie Beschädigungen der steinernen Treppe am Rheinboulevard fest. Bei den eintretenden Beschädigungen der Sitzstufen handelt es sich um schollenartige Abplatzungen, Oberflächenveränderungen und dauerhafte, nicht mehr zu entfernende Verfärbungen des Betons durch die heiße Kohle und den Tabak der Shisharauchenden.

Ziel der Stadt Köln ist es, den Rheinboulevard in der vorhandenen hochwertigen Qualität und in einem dauerhaft guten Erscheinungsbild seinen Nutzern als Aufenthaltsfläche zur Verfügung zu stellen.

2. Der Rheinboulevard ist als öffentliche Grünfläche nach § 23 der Kölner Stadtordnung eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln, die den Bürgern und sonstigen Nutzern zum Zwecke des Aufenthalts im Freien zur Verfügung gestellt wird.

Nach § 8 GO NRW in Verbindung mit § 30 der Kölner Stadtordnung ist die Stadt Köln berechtigt, für einzelne öffentliche Grünflächen und Anlagenteile bestimmte Nutzungsregelungen festzulegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote zu regeln.

Dies gilt insbesondere im Bereich des Rheinboulevards Deutz. Vor dem dargestellten Hintergrund der Beschädigungen der

Stufen des Rheinboulevards wird das Rauchen von Wasserpfeifen, insbesondere der sog. Shishas auf dem Rheinboulevard verboten.

Das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen auf dem Rheinboulevard ist auch verhältnismäßig.

Es ist geeignet, zukünftige Beschädigungen der Stufen des Rheinboulevards – wie eingangs geschildert – nachhaltig zu verhindern.

Das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen ist auch erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur nachhaltigen Verhinderung der Beschädigungen ist nicht ersichtlich. Allein die ordnungsgemäße Entsorgung der Glut aufzugeben, ist kein gleich geeignetes Mittel. Ein solches Gebot wäre zu unbestimmt und im Ergebnis angesichts der Vielzahl der Wasserpfeifen rauchenden Personen auch nicht wirksam umsetzbar und kontrollierbar.

Das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen ist letztlich auch angemessen. In der Abwägung steht die Freiheit des Einzelnen, Wasserpfeifen auf dem Rheinboulevard zu rauchen dem Schutz des öffentlichen Eigentums vor erheblichen dauerhaften Verschmutzungen und Beschädigungen gegenüber. Es besteht ein dringendes Interesse der Stadt Köln und der Allgemeinheit aller Nutzer des Rheinboulevards, diesen in möglichst unbeschädigtem Zustand der Allgemeinheit dauerhaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse des Einzelnen, seine Wasserpfeife auf dem Rheinboulevard rauchen zu dürfen, angesichts des hohen, zu erwartenden Gefahrenpotentials von Beschädigungen des öffentlichen Eigentums zurücktreten. Hier überwiegt der Schutz des öffentlichen Eigentums vor erheblichen, nicht anders abwendbaren Beschädigungen das Interesse des Einzelnen, seine allgemeine Handlungsfreiheit in Form des Rauchens von Wasserpfeifen auf dem Rheinboulevard ausleben zu dürfen.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist unerlässlich, da bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass die das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen nicht durchsetzbar wäre. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die mit eingelegten Rechtsmitteln einhergehende aufschiebende Wirkung die beabsichtigte Benutzungsregelung in Form eines Verbots mit gefahrenabwehrender Zielrichtung ad absurdum geführt.

Nach den bisherigen Feststellungen führt das Rauchen von Wasserpfeifen, insbesondere der sog. Shishapfeifen in erheblichem Ausmaß zu einer Beschädigung des öffentlichen Eigentums der Stadt Köln. Den erheblichen Beschädigungen durch Abplatzungen, Oberflächenveränderungen, und dauerhaften, nicht mehr entfernbaren Verfärbungen kann nur durch ein sofort wirksames Verbot begegnet werden. Wenn erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens abgewartet werden müsste, würde es in der gerade beginnenden Gutwetterperiode zu erheblichen weiteren, nicht rückgängig zu machenden und nicht anders abwendbaren Beschädigungen der Stufen des Rheinboulevards kommen.

Der Schutz des öffentlichen Eigentums zur Nutzung für die Allgemeinheit stellt ein hohes Schutzgut dar. Es besteht ein dringendes Interesse der Stadt Köln und der Allgemeinheit aller Nutzer des Rheinboulevards, diesen in möglichst unbeschädigtem Zustand der Allgemeinheit dauerhaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse des Einzelnen, seine Wasserpfeife auf dem Rheinboulevard rauchen zu dürfen, angesichts des hohen, zu erwartenden Gefahrenpotentials von Beschädigungen zurücktreten. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren der Beschädigung öffentlichen Eigentums überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

In Vertretung
Dr. Stephan Keller
Stadtdirektor

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.